



-15- Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

Rechtsanwälte Leinen & Derichs
Clever Str. 16
50668 Köln



31.08.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
15 O 291/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Ennaceur
Durchwahl
0228/702--1359

Ihr Zeichen: 01-1467-14

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Deutsche Suzuki Gesellschaft e. V. gegen European Suzuki
Association (ESA)

anliegendes Protokoll nebst begl. Vergleichsabschrift erhalten Sie zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ennaceur

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08:30-12:30 Uhr;
zusätzlich Do. 14.00 - 15.00
Uhr
Telefon
0228/702-0
Telefax:
0228/702-1600
www.lg-bonn.nrw.de
Nachbriefkasten: Wilhelmstr.
21, 53111 Bonn
Konten der Gerichtskasse
Bonn: Bundesbank IBAN
DE91 370000000038001510,
BIC MARKDEF1370

Verkehrsbindung: Ab
Hauptbahnhof mit den
Straßenbahnlinien 61, 62, 66
bis Hst. Stadthaus

**Öffentliche Sitzung
der 15. Zivilkammer des Landgerichts**

Bonn, 27.08.2015

Geschäfts-Nr.:
15 O 291/13

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Gersch
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Straub

Richterin Dr. Schipke
als beisitzende Richter



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

des Deutsche Suzuki Gesellschaft e. V., Ankerstraße 34, 53757 Sankt Augustin,
gesetzlich vertreten durch Frau Dr. Ingrid Schlenk, als 1. Vorsitzende des Deutsche
Suzuki Gesellschaft e. V., Oedenberger Straße 56a, 90491 Nürnberg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krüger, Kaiser-Friedrich-Ring
43, 40545 Düsseldorf,

g e g e n

die European Suzuki Association (ESA), Administrative Office, 45 Main Street, Upper
Benefield, PE85AN England, Vereinigtes Königreich, gesetzlich vertreten durch
Herrn Martin Rüttimann, als GF der European Suzuki Association (ESA),
Dreilindenstraße 12, 6045 Meggen, Schweiz,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Leinen & Derichs, Clever Str.
16, 50668 Köln,

erschieden bei Aufruf der Sache:

für den Kläger Frau Dr. Schlenk, Frau Wartberg sowie Herr Gähler und Rechtsanwalt Krüger,
für die Beklagte deren 2. Vorsitzende, Frau van der Bejl, und Rechtsanwalt Schmude.

Der Beklagtenvertreter erklärt vor Erörterung, dass die Zuständigkeitsrüge sowohl hinsichtlich der internationalen wie der örtlichen Zuständigkeit aufrechterhalten bleibe.

Es werden sodann die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erörtert.

Das Gericht regt eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits an.

Insoweit wird zunächst erörtert, inwieweit umfassende Regelungen auch im Hinblick auf die Zukunft möglich sind. Dies ist zwar aus Sicht der Klägerseite wünschenswert, die Beklagtenseite sieht insoweit jedoch keine Befugnisse, hier umfassende Regelungen zu treffen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die ISA mit der Sache ebenfalls befasst ist.

Des Weiteren wird über eine einmalige Ausgleichszahlung seitens der Beklagten diskutiert. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Prozessrisiken würde sich dies nach Auffassung der Kammer hier anbieten. Insoweit gibt die Kammer zu erkennen, dass nach vorläufiger Bewertung hier durchaus gute Chancen für die Klägerseite bestehen könnten, dass dem Grunde nach die Klage gerechtfertigt ist. Der Höhe nach dürften nach Auffassung der Kammer allerdings erhebliche Abstriche zu machen sein, insbesondere im Hinblick auf die eigenen Kosten der Mitglieder des Klägers sowie im Hinblick auf Rechtsanwaltskosten, die nicht im Zusammenhang mit der hiesigen Kündigung, sondern im Zusammenhang mit anderen Verfahren vor dem Bundespatentamt bzw. dem Landgericht in Hof angefallen sind.

Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Vergleichsmöglichkeiten intensiv erörtert.

Die Sitzung wird auch für Zwischenberatungen unterbrochen.

Nach weiteren eingehenden Erörterungen schließen die Anwälte namens ihrer Parteien sodann den nachfolgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger 15.000,00 €.
2. Zahlt die Beklagte bis zum 30.09.2015 10.000,00 €, so wird ihr die Restschuld vom Kläger erlassen. Die Beklagte nimmt den Erlass an.
3. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.
4. Dieser Vergleich wird von beiden Seiten unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Rechtstandpunkte geschlossen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
6. Beiden Parteien bleibt der Widerruf dieses Vergleichs durch schriftsätzliche Anzeige an das Landgericht Bonn bis zum **11.09.2015** vorbehalten. *usf. 89*

v.u.g.

b.u.v.

1. Der Streitwert wird auf bis zu 65.000,00 € festgesetzt.
Der Vergleich hat keinen Mehrwert.
2. Im Fall des Widerrufs des Vergleichs sollen weitere Anordnungen von Amts wegen ergehen.

Die Prozessbeteiligten erklärten sich mit der Löschung des Tonträgers nach der schriftlichen Übertragung des Protokolls einverstanden.

Gersch

